

# SATZUNG

des  
„Forum Angewandte Mikrosystemtechnik, Informatik und  
Nachhaltige Technische Systeme e.V.“  
(FAMINT)



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK DES VEREINS	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 7	BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG	5
§ 8	ORGANE DES VEREINS	6
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG, STIMMRECHTE	6
§ 12	VORSTAND	7
§ 13	AUFGABEN DES VORSTANDES	8
§ 14	SITZUNG UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES	8
§ 15	BEIRAT	9
§ 16	RECHNUNGSPRÜFER	10
§ 17	SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1. Der Verein führt den Namen

"Forum Angewandte Mikrosystemtechnik, Informatik und Nachhaltige Technische Systeme e.V."

nachfolgend - Verein - genannt.

### 2. Er hat den Sitz in Freiburg und soll in das dortige Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden.

### 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Studium und Lehre auf den Gebieten der Mikrosystemtechnik, Informatik und Nachhaltigen Technischen Systemen, insbesondere durch:

1. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Institutes für Mikrosystemtechnik (nachfolgend „IMTEK“ genannt), des Institutes für Informatik (nachfolgend „IIF“ genannt) und des Instituts für Nachhaltige Technische Systeme (nachfolgend „INATECH“ genannt) an der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachfolgend Technische Fakultät) durch ideelle und materielle Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Forschungsvorhaben und/oder Erteilen von Forschungsaufträgen an das Institut, gegebenenfalls unter Beteiligung der benötigten finanziellen Mittel, Maschinen und Arbeitskräfte, soweit solche aus staatlichen Mitteln nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zu bekommen sind, deren Vorbereitung und Koordination, die Vergabe von Preisen und Stipendien für Studenten und Postgraduierte,
2. Pflege der Beziehungen zwischen der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg einerseits, der Wirtschaft und ihren Organisationen, den Studierenden, den Absolventen sowie ehemaligen Institutsangehörigen andererseits. Der Verein bietet ein Forum für den Gedankenaustausch zwischen den Wissenschaftsdisziplinen Technik, Naturwissenschaft, Betriebswirtschaft sowie zwischen der Technischen Fakultät, Vereinigungen, Behörden, Lehrstühlen und der Wirtschaft,
3. Beratung und Unterstützung der Lehre bei der Bedarfsermittlung der Ausbildungsinhalte und bei der Durchführung von Spezialveranstaltungen,
4. Vermittlung beim Austausch von Studenten zur Durchführung von Praxissemestern, Vermittlung von Schulungen für technisches/wissenschaftliches Personal,

5. Implementierung der Mikrosystemtechnik, der Informatik und den Nachhaltigen Technischen Systemen in der Industrie, Heranbilden geeigneter Fachkräfte, Beschaffung öffentlicher Forschungsmittel sowie Öffentlichkeitsarbeit,
6. Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der genannten Institute in einschlägigen Blättern und Zeitschriften, sowie Kongressen und Messen zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit,
7. Beratung von „Start up“-Firmen, die aus dem Bereich der Technischen Fakultät entstehen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über den Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

### § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

1. Ordentliche Mitglieder  
 Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:
  - (a) natürliche Personen und
  - (b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform und
  - (c) das „IMTEK“, das „IIF“ und das „INATECH“ als wissenschaftliche Institute der Technischen Fakultät.
2. Ehrenmitglieder  
 Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.



## § 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
  - (b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
  - (c) Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit 2 oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als 4 Wochen in Verzug bleibt.
  - (d) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder setzt ein vereinschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fort, kann es mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
  - (e) Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinen Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art gegen den Verein.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein finanzierten Forschungsarbeiten, sowie auf Teilnahme an dessen Veranstaltungen unter Übernahme der dem Verein hierdurch entstehenden Kosten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 7 Beiträge, Kostenaufbringung

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Institute der Technischen Fakultät mit seinen Angehörigen, des Dekans der Technischen Fakultät sowie dessen Stellvertreter und des Fakultätsassistenten, sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand mit einstimmigem Votum ein Mitglied ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreien.



2. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Jahresbeiträge, durch Geldspenden und andere Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur für den in § 2 festgelegten Zweck verwandt und hierzu auch angesammelt werden.
2. Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung
  - (b) Der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen ehrenamtlich tätigen Beirat zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnisse.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung aus dringendem Anlass einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dieses ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann in diesen Fällen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Verwaltungsrichtlinien des Beirates
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren
8. Wahl und Entlassung von Beiratsmitgliedern (§ 8 Abs. 3)

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Stimmrechte

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins gemäß § 17 Abs. 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden.
3. Andere, nicht in der Einladung bekannt gemachte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder sich mit der Behandlung des Antrages und der Beschlussfassung des Antrages ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. In der Mitgliederversammlung haben die unter § 4 Nr. 1a und § 4 Nr. 2 aufgeführten natürlichen Personen und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme, die unter § 4 Nr. 1b und 1c aufgeführten Mitglieder jeweils 20 Stimmen.
6. Abstimmungsberechtigt sind für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, für Verbände, Personenvereinigungen, Vereine, Behörden und für gewerbliche Unternehmen die nach dem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für das IMTEK, das IIF und das INATECH der jeweilige Leiter der Institute. Bei einer Verhinderung der vorgenannten Vertreter der Mitglieder kann eine dritte Person oder ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Soweit ein Mitglied ein anderes Mitglied beauftragt, kann jedes Mitglied höchstens drei Mitglieder vertreten. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
7. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) Stellvertretende Vorsitzende,
  - (c) dem Schatzmeister,
  - (d) dem Schriftführer,



- (e) dem Leiter IMTEK,
  - (f) dem Leiter des IIF,
  - (g) dem Leiter des INATECH.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
  3. Für den Fall, dass eine juristische Person Vorstandsmitglied ist, wird die Vorstandstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht durch die gesetzlichen Vertreter ist zulässig.
  4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Verwaltung von Vereinsvermögen,
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Erstellung eines Jahresberichtes,
  - (e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
  - (g) Aufstellung von Richtlinien zur Bearbeitung von Vorhaben des Vereins nach Beratung durch den Beirat.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, laden zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.



4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 15 Beirat

1. Wird gemäß Ziffer 8.3 dieser Satzung ein Beirat geschaffen, gilt für die Tätigkeit des Beirats die nachfolgende Regelung.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Der Beirat hat einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Beiratsmitglieder, der Beiratsvorsitzende und der Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch juristische und natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.
3. Der Beirat hat die ihm in § 13 Abs. 1 (g) zugewiesene Aufgabe sowie die Aufgabe
  - der Planung und Durchführung von technisch wissenschaftlichen Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen,
  - der Beratung des Vorstandes und der Mitglieder.
4. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden des Beirates verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

8. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 16 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung und spätestens bis zum 31. März fertigzustellen ist.

## § 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist der erste Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zugewiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken auf den Gebieten der Technischen Fakultät zu verwenden hat.
5. Beschlüsse, durch die
  - (a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzend in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
  - (b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wirdsind dem Finanzamt und dem Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unverzüglich mitzuteilen.

Freiburg, den 21.11.2022

